

Stadt Porta Westfalica

Die Bürgermeisterin



Stadt Porta Westfalica, Postfach 14 63, 32440 Porta Westfalica

Siekmeier GmbH & Co. KG
Alskerstr. 3
32457 Porta Westfalica

Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica

Fachbereich II
Sicherheit und Ordnung
Julia Scholz

Raum: 2.03
Zentrale: 0571 791-0
Durchwahl: 0571 791-257
Fax: 0571 791-432

julia.scholz@portawestfalica.de
ordnungswesen@portawestfalica.de
www.portawestfalica.de
AZ: 32.80.136-25- scho.

18.09.2025

Anordnung für Arbeiten im Straßenverkehrsraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 16.09.2025 ordne ich für Ihre Baumaßnahme im Verkehrsraum der Stadt Porta Westfalica an, Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den folgenden Maßgaben aufzustellen:

Bezeichnung und Ort der Straße	Hoher Brink, 32457 Porta Westfalica
Dauer und Art der Sperrung	Wanderbaustelle in 3 Bauabschnitten 1. BA: Vollsperrung des Gehweges mit halbseitiger Sperrung der Fahrbahn → vom 29.09.2025 bis 25.10.2025 2. BA: Querung der Fahrbahn, jeweils halbseitig, Höhe Hausnummer 11 → vom 10.10.2025 bis 11.10.2025 (Asphaltarbeiten werden in den Herbstferien gemacht) 3. BA: Vollsperrung der Bushaltestelle (in den Herbstferien) → vom 13.10.2025 bis 25.10.2025
Verkehrssicherung	gemäß Regelplan BI/2 und BI/15 (unter Beachtung der Entwürfe)
Grund der Sperrung	Kabelneuverlegung, Auftraggeber: E.ON
Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	Herbstferien NRW: 13.10.2025 – 25.10.2025 Die Beschränkungen für den fließenden Verkehr, insbesondere für den ÖPNV, sind so gering wie möglich zu halten und sind dem Baufortschritt anzupassen! Die Baken auf der Fahrbahn im 1 BA sind wie besprochen zu den Stoßzeiten zurückzuziehen, um einen reibungslosen Busverkehr gewährleisten zu können. Die Elternhaltestelle muss in der Zeit entfallen. Die erforderlichen Anlagen zur Löschwasserversorgung müssen trotz Baumaßnahme leicht erreichbar und benutzbar bleiben. Die mobile Beschilderung darf nicht im Widerspruch zur stationären Beschilderung stehen.
Verantwortliche Person:	Herr Dirk Brinkmann; Telefon: 0172-5626592

Diese Anordnung ist vor Ort mitzuführen
und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen! (§ 46 (3) StVO)

Auflagen:

Die verantwortliche Person muss telefonisch ständig erreichbar sein!

Die Auswirkungen auf den Verkehr sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken!

Änderungen sind hier unverzüglich, **schriftlich** mitzuteilen! Insbesondere: Aufhebung von Vollsperrungen, Terminänderungen, Änderung des/der Verantwortlichen.

Stationäre Verkehrszeichen (insbesondere Wegweisung) die der Anordnung widersprechen sind außer Kraft zu setzen.

Die Absperrung und Kennzeichnung haben Sie nach folgenden Regelungen vorzunehmen: §§ 39 – 43 StVO und die hierzu erlassenen VwV, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Bitte beachten Sie bei Arbeiten im Geh- und/ oder Radwegbereich die Broschüre Baustellenabsicherung im Bereich von Geh- und Radwegen.

Die Polizei kann bei Bedarf abweichende Anordnungen treffen! (§ 44 Abs. 2 StVO).

Hinweise:

Sie haben diese Anordnungen zu befolgen (§ 45 Abs. 6 StVO). Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben oder Anordnungen nicht befolgt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO).

Bei Vollsperrungen sind die Anlieger über den Umfang der Maßnahme zu informieren und die ordnungsgemäße Müllentsorgung ist von Ihnen sicher zu stellen!

Diese Anordnung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen (z.B. Sondernutzungsgenehmigung des Straßenbaulastträgers).

Gebühr

60,00 €. Bitte zahlen sie die Gebühr innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Kassenzzeichens **1832-WKF-0003727** auf eines unserer Konten.

Rechtliche Grundlagen

Für die Anordnungen: § 45 (1) u. (3) und § 44 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Für die Kostenentscheidung: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl.I Seite 865, ber. Seite 1298) in Verbindung mit Gebühren-Nr. 261 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage 1 zu § 1 GebOSt) und § 6a StVG in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre Rechte:

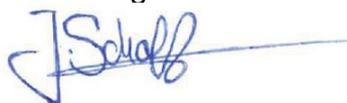
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Scholz





